

Grenzüberschreitende Nutzung von Geschäftsfahrzeugen im Fokus der EU-Finanz- und Zollbehörden

Editorial

Internationalisierung bringt vermehrt Herausforderungen

Die Internationalisierung der Wirtschaftsbeziehungen stellt Unternehmen vor immer grössere Herausforderungen – insbesondere auch im Steuerbereich. Neuestes Beispiel ist ein neuerer Entscheid des Europäischen Gerichtshofes, der die private Nutzung von nicht in der EU immatrikulierten Geschäftsfahrzeugen stark einschränkt und zu erheblichen Unannehmlichkeiten beim Grenzübertritt in einen EU-Mitgliedstaat führen kann. In die gleiche Kerbe schlägt ein Schreiben des deutschen Bundesministeriums für Finanzen (BMF), wonach die grenzüberschreitende Verwendung von Geschäftsfahrzeugen zur Umsatzsteuerpflicht in Deutschland führen kann.

Ein weiterer Fachbeitrag widmet sich den Auswirkungen der Annahme der «FABI»-Vorlage durch das Volk und beleuchtet die daraus resultierenden steuerlichen Auswirkungen (Pendlerabzug).

Ein wesentlicher Faktor bei der oben angesprochenen Internationalisierung der Wirtschaftsbeziehungen ist das Internet. Viele von uns nutzen es und hinterlassen dabei – bewusst oder unbewusst – private oder firmenbezogene Daten in sozialen Netzwerken und anderen Online-Diensten. Zur Auflockerung und im Sinne einer Abwechslung zu den komplexen steuerlichen Themen befasst sich ein Beitrag mit der Frage, was im Todesfall mit unseren digitalen «Hinterlassenschaften» passiert und was gegebenenfalls vorgekehrt werden kann. Michael Thomssen

Der Europäische Gerichtshof (EUGH) hat mit Entscheid vom 7. März 2013 (Rechtssache C-182/12) einen Entscheid gefällt, der auch für schweizerische Firmen von erheblicher Tragweite sein kann. Der Entscheid betrifft insbesondere Grenzgänger mit Wohnsitz im Gemeinschaftsgebiet der EU, denen vom CH-Arbeitgeber ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung gestellt wird, welches auch für private Zwecke genutzt werden kann. Der Entscheid des EUGH kann im schlimmsten Fall zur Beschlagnahmung des Fahrzeugs beim Grenzübertritt in den Wohnsitzstaat des Arbeitnehmers führen.

Ungemach kündigt sich bei dieser Konstellation zudem in Deutschland an. Das deutsche Bundesministerium für Finanzen hat mit BMF-Schreiben vom 12. September 2013 festgelegt, dass ausländische Unternehmen, die einem in Deutschland ansässigen Mitarbeiter ein Fahrzeug zur Verfügung stellen, umsatzsteuerpflichtig werden.

1. Grenzüberschreitende Nutzung von Geschäftsfahrzeugen aus zollrechtlicher und umsatzsteuerlicher Sicht

Die Grundproblematik besteht darin, dass in einem Drittland, also z.B. der Schweiz, zugelassene Fahrzeuge aus zollrechtlicher Sicht nicht durch im Gemeinschaftsgebiet ansässige Personen (z.B. Grenzgänger) verwendet werden dürfen, ohne dass das Fahrzeug in der EU verzollt und versteuert wurde. Der Entscheid des EUGH führt dazu, dass z.B. einem deutschen Arbeitnehmer, der mit seinem in der Schweiz immatrikulierten Fahrzeug seines CH-Arbeitgebers über die Grenze fährt

Inhalt

Getreide in seiner besten Form: Zwicky AG – Vollwert im grossen Stil
Man kommt um die Schweizerische Schäl- mühle E. Zwicky AG, wie das Unternehmen mit vollen Namen heisst, nicht herum. SEITE 4

Steuerliche Auswirkungen der FABI-Vorlage
Das Volk hat am 9. Februar 2014 entschieden, den Pendlerabzug auf CHF 3'000 zu begrenzen. SEITE 6

User tot – Account lebt
Internet-Nutzer hinterlassen vielfältige, private oder firmenbezogene Daten in sozialen Netzwerken oder anderen Online-Diensten. SEITE 8

beim Grenzübertritt die Beschlagnahmung des Fahrzeugs droht. Von der Beschlagnahmung wird nur abgesehen, wenn das Fahrzeug beim Grenzübertritt verzollt und versteuert wird. Bei Mehrwertsteuersätzen von rund 20 % (zzgl. Einfuhrzoll) kann dies ein sehr teures Vergnügen werden.

Bis 31.12.2013 wurde die grenzüberschreitende Verwendung von Geschäftsfahrzeugen von den Zollstellen der EU-Mitgliedstaaten eher sporadisch geprüft. Zudem wurde die Verwendung des Geschäftsfahrzeugs dann nicht beanstandet, wenn im Arbeitsvertrag des Arbeitnehmers die private Nutzung des Geschäftsfahrzeugs explizit vorgesehen war.

Mit dem Entscheid des EUGH werden die Voraussetzungen für die grenzüberschreitende Verwendung von Geschäftsfahrzeugen (Firmenfahrzeugen) verschärft. Zudem dürfte die Kontrolltätigkeit der EU-Zollbehörden stark zunehmen. So hat z.B. das österreichische Bundesministerium für Finanzen (BMF) am 8. Oktober 2013 eine Arbeitsrichtlinie erlassen, die dem EUGH-Entscheid Rechnung trägt und seit dem 1. Januar 2014 Anwendung findet.

Neuregelung ab 1. Januar 2014:

- Im Gemeinschaftsgebiet ansässige natürliche Personen, die bei einem CH-Arbeitgeber angestellt sind, können ein Beförderungsmittel vorübergehend im Gemeinschaftsgebiet zum eigenen Gebrauch verwenden, wenn dies im Arbeitsvertrag explizit vorgesehen ist.
- Die Verwendung zu privaten Zwecken ist nur dann zulässig, wenn das Firmenfahrzeug durch den Angestellten vorrangig für beruflich veranlasste Fahrten im Rahmen der Unternehmenstätigkeit erfolgt und der Verwendung für private Zwecke nur untergeordnete Bedeutung zukommt. Die Verwendungsbefugnis durch den Angestellten muss eindeutig im Arbeitsvertrag bzw. in allfälligen Ergänzungen dazu geregelt und festgehalten sein. Es empfiehlt sich, die Formulierung im Arbeitsvertrag mit Bedacht zu wählen.
- Neu werden im Gemeinschaftsgebiet wohnhafte leitende Angestellte (Geschäftsführer, Verwaltungsräte, Mitglieder der Geschäftsleitung) von schweizerischen Unternehmen sowie die sogenannten Leih- oder Leasingarbeiter nicht mehr als Angestellte im Sinne dieser Regelung angesehen. Diese Personengruppen dürfen keine in der Schweiz zugelassenen

Firmenfahrzeuge in der EU unverzollt verwenden. In einem äusserst restriktiv angewandten Bereich sind nur noch ausschliesslich beruflich veranlasste Fahrten möglich. Solche Fahrten sind den Behörden anhand des Arbeitsvertrages bzw. im Falle von Leih- bzw. Leasingarbeitern mittels Bestätigung des Fahrzeugeigentümers (Arbeitgebers) nachzuweisen.

Generell von der Firmenfahrzeugregelung ausgenommen sind im Gemeinschaftsgebiet wohnhafte Aktionäre und Gesellschafter eines in der Schweiz ansässigen Unternehmens, sofern diese Personengruppe keine operative Funktion im Unternehmen wahrnimmt.

Vorkehrungen

– Arbeitgeber in der Schweiz sollten Arbeitsverträge für im Ausland wohnhafte Arbeitskräfte, denen ein Firmenfahrzeug zur Verfügung gestellt wird, prüfen und die Ermächtigung sowie die erlaubte Verwendung gegebenenfalls anpassen. Der Arbeitsvertrag oder die Ergänzung zum Arbeitsvertrag sollte insbesondere folgende Punkte enthalten:

- Bezeichnung des Arbeitgebers;
 - Personalien des Arbeitnehmers;
 - Die Fahrberechtigung bildet eine Ergänzung und Bestandteil des Arbeitsvertrages vom ... (Datum);
 - Marke und Typ des Fahrzeuges mit Angabe des Nummernschildes (bei mehreren Fahrzeugen sind sämtliche Fahrzeuge aufzuführen);
 - dass der Mitarbeitende das Fahrzeug in erster Linie für Geschäftszwecke nutzt;
 - dass der Mitarbeitende mit dem Fahrzeug Kunden, Lieferanten und Geschäftspartner im Ausland besucht;
 - dass er Geschäftsfahrten mitunter auch von seinem Wohnort aus macht;
 - dass er das Fahrzeuge ausnahmsweise auch für Privatfahrten verwenden darf;
 - dass die Kosten für Privatfahrten monatlich vom Lohn in Abzug gebracht werden;
 - Benennung eines Ansprechpartners beim Arbeitgeber für allfällige Rückfragen im Zusammenhang mit der Fahrerlaubnis.
- Fahrzeugführer sollten eine Kopie des Arbeitsvertrages (sensible bzw. für die Fahrzeugverwendung irrelevante Daten wie z.B. Gehalt, Urlaub, etc. können geschwärzt werden) oder eine Kopie der Ergänzung zum Arbeitsvertrag oder eine darauf Bezug nehmende Ermächtigung mit sich führen.



Von Michael Thomssen,
Leiter Steuer-/Rechts-
abteilung, lic. iur. HSG,
dipl. Steuerexperte,
Mehrwertsteuerexperte FH,
CAS in internationaler
MWSt FH

– Personen, die neu nicht mehr als Angestellte im Sinne der Firmenfahrzeugregelung gelten, sollten die EU-Zollbehörde ihres Wohnsitzstaates umgehend bezüglich der Modalitäten der Überführung des Fahrzeuges in den zollrechtlich freien Warenverkehr der EU anfragen.

Die vorstehenden Ausführungen gelten für Grenzgänger, die im Gemeinschaftsgebiet wohnen und ein Fahrzeug mit CH-Kennzeichen grenzüberschreitend verwenden. Diese Regelung gilt übrigens auch im umgekehrten Fall, bei dem ein in der Schweiz wohnhafter Arbeitnehmer ein Fahrzeug seines im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Arbeitgebers in die Schweiz einführt.

2. Grenzüberschreitende Nutzung von Geschäftsfahrzeugen aus Sicht der deutschen Umsatzsteuer

Gemäss BMF-Schreiben vom 12. September 2013 gilt das Zurverfügungstellen eines Fahrzeuges an Mitarbeiter (Nichtunternehmer) als langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln. Der Leistungsort befindet sich bei diesem Prinzip am Wohnsitz oder Sitz des Leistungsempfängers, und zwar unabhängig davon, wo das Fahrzeug immatrikuliert ist. Wenn also ein CH-Unternehmen einem in Deutschland wohnhaften Mitarbeiter ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung stellt, welches von diesem auch für private Fahrten verwendet werden darf, muss sich das CH-Unternehmen in Deutschland umsatzsteuerlich registrieren lassen.

Eine private Nutzung des Geschäftsfahrzeuges liegt nach Auffassung des deutschen Finanzministeriums vor bei

- Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
- Familienfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung
- Privatfahrten

Das Entgelt für das Zurverfügungstellen eines Geschäftsfahrzeuges für private Fahrten wird in Deutschland nach der sog. 1%-Regelung ermittelt. Der CH-Arbeitgeber hat pro Monat 1,0% des Brutto-Inlands-Neupreises des Fahrzeuges (inkl. MWST) mit 19% deutscher Umsatzsteuer abzurechnen. Die Regelungen zur Ermittlung und Abrechnung der 1%-Regelung sollten dabei genau studiert werden, weil sie wesentlich von der 0,8%-Regelung in der Schweiz abweicht.

Die Anwendung des BMF-Schreibens auf die Schweiz bereitet den deutschen Finanzbehörden derzeit noch Probleme, da im sog. Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) die Steuerfolgen der langfristigen Vermietung von Beförderungsmitteln an die ausschliessliche Verwendung im deutschen Inland geknüpft sind. Seitens der süddeutschen Finanzämter wurde eine offizielle Anfrage an die zuständige deutsche Oberfinanzdirektion zur Klärung dieses Widerspruches gerichtet. Mit einer Antwort auf diese Anfrage ist nicht vor Ende Mai zu rechnen.

Die deutsche Regelung wird mittel- bis langfristig auch in anderen EU-Mitgliedstaaten angewendet werden, da sie sich auf die sog. EU-Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie stützt, die in der ganzen EU Gültigkeit hat. Fraglich ist nur, wie lange die einzelnen EU-Mitgliedstaaten brauchen, um diese Regelung ins eigene Rechtssystem zu überführen.

Da es im Bereich der Mehrwertsteuer keine staatsvertraglichen Regelungen zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen gibt, wird das Besteuerungsrecht der Schweiz nicht eingeschränkt. Die in der Schweiz geltende 0,8%-Regelung gilt gemäss den Vorgaben der Eidgenössischen Steuerverwaltung unverändert weiter. Inwiefern sich die Eidgenössische Steuerverwaltung genötigt sieht, in diesem Bereich eine Praxisänderung vorzunehmen, bleibt abzuwarten.



Bundesfinanzministerium
BRD



Leasingverband CH

Zusammenfassung

Die grenzüberschreitende Verwendung von Geschäftsfahrzeugen stellt CH-Unternehmen vor neue Herausforderungen. Falls sich eine umsatzsteuerliche Registrierung in Deutschland nicht vermeiden lässt, kann dies dem betreffenden Unternehmen durchaus zum Vorteil gereichen. Die umsatzsteuerliche Registrierung in Deutschland kann es dem CH-Unternehmen z.B. ermöglichen, EU-Kunden im Rahmen einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung zu bedienen oder von den Vorteilen einer EU-Verzollung zu profitieren, bei der die Einfuhrumsatzsteuer nicht mehr anfällt. Quasi als Nebenprodukt könnte auch die beim Grenzübertritt eines Geschäftsfahrzeuges erhobene Einfuhrumsatzsteuer wieder als Vorsteuer geltend gemacht werden.

Eine umfassende Darstellung möglicher Lösungsansätze zur Vermeidung der vorgenannten Probleme würde den Rahmen des vorliegenden Artikels sprengen, da die Geschäftswagenregelungen bei den Unternehmen recht unterschiedlich sind. Wir sind Ihnen bei der Lösung der Probleme gerne behilflich, sprechen Sie mit uns.

Getreide in seiner besten Form: Zwicky AG – Vollwert im grossen

Man kommt um die Schweizerische Schälmmühle E. Zwicky AG, wie das Unternehmen mit vollen Namen heisst, nicht herum. Einmal, weil die hohen Silogebäude die Talebene im thurgauischen Müllheim-Wiggoltingen beherrschen – der Zwerg mit der Ähre, das Markenzeichen von Zwicky führt einen schon von weither auf den richtigen Weg. Und zum Zweiten, weil Zwicky gleichsam Synonym ist für qualitativ hochwertige Getreideprodukte und deshalb in vielen Nahrungsmitteln steckt, die vollwert und bio daherkommen. Verarbeitet werden nebst Weizen, Roggen, Gerste auch Spezialgetreide wie Hirse, Soja, Buchweizen und Dinkel.

Der Betrieb ist seit 1892 in der vierten Generation in Familienbesitz. Der heutige CEO Thomas Klopfenstein entstammt dieser Dynastie. In ihm vereinen sich über 120 Jahre angesammeltes Fachwissen und Schollenverbundenheit mit modernstem Mühlen-Know-how und neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen rund um Getreide. Dass in Getreide viel mehr steckt als nur Mehl zum Backen, hat sich die Spezialmühle Zwicky AG bereits früh zunutze gemacht und aus Weizen & Co. das Beste herausgeholt. «Wichtig ist selbstverständlich das Ausgangsmaterial», betont Thomas Klopfenstein. «die Beschaffung wird immer mehr zur Herausforderung». Denn nur 100 Prozent GVO-freies Getreide (GVO = gentechnisch veränderter Organismus) kommt bei Zwicky in die Verarbeitung. Dazu kommt noch, dass der Handel mit Getreide ein weltumspannendes Geschäft ist, das an den Börsen abläuft. Diesem Markt ist man

als Getreide verarbeitender Betrieb ausgeliefert; der inländische Anbau reicht schon lange nicht mehr, um alle Produktionen abzudecken. «Bald sind für die Beschaffung unserer Ausgangsmaterialien ebenso viele Leute im Einsatz wie für den Verkauf», erklärt Thomas Klopfenstein und gibt ein Beispiel für die Beschaffungsproblematik: «In den USA hatten wir über 17 Jahre lang Direktverträge mit Hirseproduzenten. Das lief gut. Heute ist die Zusammenarbeit mit den USA nicht mehr möglich wegen unserer Bio-Suisse-Vorschriften; die sind für die Amis viel zu aufwändig.»

Mehr als Spezialprodukte

Die Bioqualität hat bei Zwicky einen Anteil von 60 Prozent. Die Konsumentinnen und Konsumenten bevorzugen insbesondere bei Produkten aus Getreide gerne den biologischen Anbau. Zudem nimmt die Nachfrage nach glutenfreien Produkten zu. Zwicky stellt ihre Spezialitäten VITAGLUCAN® aus Betagerste her, einem Spezialgerste-Hybrid mit hohem Betaglucegehalt. Betagluce ist wissenschaftlich nachgewiesen ein Cholesterinsenker, weshalb die VITAGLUCAN®-Produkte auch mit dem entsprechenden Claim verkauft werden dürfen. Selbstverständlich wird für die Getreide verarbeitende Industrie ebenfalls ein sehr breites Betagerste- und glutenfreies Sortiment angeboten, weshalb in vielen Broten, Gebäcken, Müesli, Flocken und Mehlen Zwicky steckt.

Schnelllebigiger Verdrängungsmarkt

Nein, wachsen würde der eigentliche Spezialitätenmarkt nicht mehr, ist sich Thomas Klopfenstein sicher. Es gebe lediglich eine Verlagerung in neue Segmente, neue Konsumenten-Bedürfnisse würden entstehen, dafür gingen andere zurück. Der Impuls komme in jedem Fall von aussen, von der Konsumentenseite. Deshalb ist für Zwicky die Beobachtung von Spezialprodukten an der Verkaufsfrente bei Grossverteilern enorm wichtig. «Migros und Coop sind ausgezeichnete Indikatoren für das Erfassen von Konsumentenbedürfnissen», verriet Thomas Klopfenstein. Man müsse nur sehr schnell reagieren, «der Markt ist heute extrem ungeduldig.



Lagerkontrolle im Getreidesilo (linkes Bild) und Steuerung der Verpackungsanlage.



Stil



CEO Thomas Klopfenstein.

Seit über 100 Jahren punkto Qualität und Technologie an der Spitze: die Spezialmühle E. Zwicky AG.



Braucht man zu lange, bis man mit dem Produkt im Laden ist, kann es sein, dass der Hype schon vorbei ist». Die Entwicklungsabteilung von Zwicky ist also konstant gefordert. Die Qualitätskontrolle ebenso, da bei aller Schnellebigkeit die Premium-Qualität an erster Stelle steht.

Zwicky goes Far East

Suppenmehl, Babyfood, Milchindustrie, Teiglinghersteller, Fertigbackwaren... die Aufzählung, worin überall Zwicky mitspielt, lässt sich bis auf Schokolade und Biskuits ausweiten: In knusprigen Varianten stecken extrudierte Getreideflocken aus Müllheim-Wigoltingen. Über 1'200 Artikel für genussfreudige und qualitätsorientierte Konsumentinnen und Konsumenten produziert Zwicky selbst, verarbeitet dafür rund 250 Rohmaterialien. Etwa 700 Zwischenprodukte finden ihren Weg über die Nahrungsmittelindustrie zum Endverbraucher. Ca. 20 Prozent der gesamten Produktion gehen ins Ausland, vornehmlich an Industriekunden. Die EU ist ein guter Kunde, der notabene zu Schweizer Preisen einkauft. Ebenso konnte das Geschäft mit Nordamerika erfreulich aufgebaut werden. Auch der Ferne Osten gehört zu den Abnehmern von Zwicky-Produkten. In Colombo und in Bangkok wurden dafür durch den Importeur eigens Zentren eingerichtet, um verschiedene Länder in diesen Regionen gemeinsam mit einem Partner beliefern zu können. In diesen Gebieten sind gestiegenes Cholesterin und Diabetes auf dem Vormarsch, entsprechend entsteht ein Markt für Zwicky-Produkte.

Exklusive Eigenmarken

Selbstredend setzt die Spezialmühle ihr Know-how für Herstellung eigener Markenartikel für den Endverbraucher her. So zum Beispiel stellt Zwicky seit 1956

Birchermüesli nach dem Originalrezept unter dem Namen «Frutifort» her. Dafür wurde das von Prof. Dr. W. Kollath entwickelte Spezialverfahren, das Collatieren, übernommen, dank welchem der Vollwert der Vital- und Mineralstoffe, der Vitamine und Spurenelemente auf natürliche Weise für lange Zeit in den Flocken erhalten bleibt. Zehn unterschiedliche Müesli-Variationen stehen zur Auswahl, Bio-Flocken, viele Arten von Qualitätsmehlen, Kernen und Nüssen und die VITAGLUCAN®-Linie. Für die Eigenmarken gilt die Devise: «Kein Zucker- oder Fettzusatz und kein Salz in den Flocken und Müesli!» Zwicky gibt es sozusagen auch in flüssiger Form als «Hirsegold», das einmalige, glutenfreie Hirsebier. Überhaupt Hirse: Sie ist seit Urzeiten bekannt als Förderin dichten, glänzenden Haares, schöner Haut und starker Nägel. Aus dem Hause Zwicky kommen denn auch die bekannten HIRSANA®-Goldhirseöl-Kapseln.

Seit wann die E. Zwicky AG ihre buchhalterischen und treuhänderischen Belange durch die Provida erledigen lasse? Das sei seit deren Gründung in den 50er-Jahren so, sinniert Thomas Klopfenstein. Der Gründer Dr. Hirt sei ein Freund seines Vaters gewesen und ihn selbst verbinde mit Walter Schefer eine bereits jahrelange Freundschaft: «Das spricht sowohl für die konstante Qualität von Provida als auch für die persönliche Komponente; beides zählt für lang anhaltende Geschäftsbeziehungen.»

Lilly Sulzbacher

Schweizerische Schälmmühle
E. Zwicky AG
8554 Müllheim-Wigoltingen
Telefon: 052 763 17 44
info@zwicky.ch
www.zwicky.ch



www.zwicky.ch

Steuerliche Auswirkungen der FABI-Vorlage

Das Volk hat am 9. Februar 2014 entschieden, den Pendlerabzug auf CHF 3'000 zu begrenzen. Die daraus entstehenden Mehrbelastungen für die Arbeitnehmer sind zum Teil nicht unwesentlich und bedürfen daher alternativer Lösungsvorschläge.



Sandra Mayer
Treuhanderin mit eidg. FA

Mit der Abstimmung vom 9. Februar 2014 wurde die Vorlage «Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur», kurz «FABI», vom Schweizer Stimmvolk mit 62 % JA-Stimmen angenommen. Die Verfassungsänderung soll den Ausbau und Unterhalt der Bahninfrastruktur mit Schaffung eines unbefristeten Bahninfrastrukturfonds (BIF) sicherstellen. Der BIF löst den Fonds für die Eisenbahn-Grossprojekte ab, welcher bis jetzt durch die Mehrwertsteuer, Mineralölsteuer sowie die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe finanziert wurde. Neu wird der Fonds zusätzlich durch Beiträge der Kantone, ein Promille der Mehrwertsteuer (welches bis 2017 in die Sanierung der Invalidenversicherung fliesst) sowie einen maximalen Fahrkostenabzug bei der direkten Bundessteuer (CHF 3'000) gespiesen. Durch die Verfassungsanpassung soll verhindert werden, dass sich die Pendlerstrecken ausdehnen. Ebenso soll der Verkehr durch ein optimiertes Bahnnetz vermehrt auf die Schienen verlagert werden. Es ist vorgesehen, dass der Bundesrat die Beschlüsse auf den 1. Januar 2016 in Kraft setzt.

Die heutige Steuergesetzgebung sieht für Steuerpflichtige, welche den Fahrkostenabzug in der Steuererklärung geltend machen, keine Obergrenze vor. Je nach Kanton kann ein Abzug von bis zu 70 Rappen pro Kilometer für das private Motorfahrzeug geltend gemacht werden. Durch die Verfassungsänderung wird im Gesetz der direkten Bundessteuer die Obergrenze von CHF 3'000 festgelegt. Gemäss Statistiken des Bundes betrifft die Änderung rund 20 % der Autopendler in der Schweiz. Zusätzlich wird neu durch das Steuerharmonisierungsgesetz geregelt, dass die Kantone auch eine Obergrenze des Fahrkostenabzugs festlegen können. Vor allem in

den gut erschlossenen Kantonen ist davon auszugehen, dass die Obergrenze im kantonalen Recht verankert wird.

Steuerliche Bestimmungen

Die Berufskosten in Artikel 26, Absatz 1a DBG (Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer) werden wie folgt geändert: «Als Berufskosten werden abgezogen: die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von CHF 3'000 für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte.» Der Nachweis höherer Kosten wird für die Autopendler aus Absatz 2 desselben Artikels gestrichen. Die konkrete Festlegung der Pauschale erfolgt im Rahmen der entsprechenden Departementsverordnung.

Auf kantonaler Ebene ist kein obligatorisch maximaler Pendlerabzug vorgesehen. Jedoch wird das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) ergänzt. Artikel 9 Abs. 1 StHG wird neu durch den Satz «Für die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte kann ein Maximalbetrag festgesetzt werden.» ergänzt. Damit wird den Kantonen grundsätzlich keine Umsetzungspflicht von Bundesrecht auferlegt, doch wird mit der gesetzlichen Grundlage ein Instrument zur Generierung weiterer Steuereinkünfte geschaffen.

Konsequenzen

Für einen ledigen Pendler, welcher in St. Gallen wohnend täglich mit dem Auto nach Zürich zur Arbeit fährt, hat dies je nach Höhe seines steuerbaren Einkommens eine Steuererhöhung von über CHF 2'000 zur Folge (siehe Grafik). Bereits bei einem steuerpflichtigen Einkommen von CHF 50'000 erhöht sich die Steuerbelastung bei ledigen Steuerpflichtigen auf bis zu CHF 500, bei verheirateten Steuerpflichtigen beim selben steuerpflichtigen Einkommen auf über CHF 400.

Im Kanton St. Gallen hätte die Anpassung an das Bundesgesetz bei einem steuerbaren Einkommen von bisher CHF 150'000 für eine in der Stadt St. Gallen wohnende ledige, konfessionslose Person zusätzlich zur bereits erfolgten Steuererhöhung der direkten Bundessteuer eine ergänzende Steuerbelastung der Staats- und Gemeindesteuern von rund CHF 4'200 zur Folge. Bei verheirateten Steuerpflichtigen ohne Kinder ist bei einem gleichen steuerpflichtigen Einkommen von einer ergänzenden

Impressum

Redaktionelle Verantwortung: Michael Thomssen,
Leiter Steuer-/Rechtsabteilung der Provida Consulting AG;
Kontaktperson: Manuela Leuenberger,
manuela.leuenberger@provida.ch;
Produktion: www.lms-media.ch;
Druck: Sonderegger Druck, Weinfelden

Steuerbelastung bis zu CHF 4'100 auszugehen, sofern bei einem der beiden Ehegatten der Pendlerabzug gekürzt werden muss.

Um den steuerlichen Mehrbelastungen entgegenzuwirken, kann davon ausgegangen werden, dass ein Teil der betroffenen Personen vom Auto auf öffentliche Verkehrsmittel umsteigen wird, da die Kosten für ein Bahnticket immer noch voll geltend gemacht werden können. Bei Arbeitnehmern, welche aufgrund Ihres Berufes während der Arbeit auf ihr Auto angewiesen sind oder infolge unregelmässiger Arbeitszeiten ausserhalb der Bürozeiten keine Verbindungen des öffentlichen Verkehrs nutzen können, sieht die Sachlage anders aus. Es ist davon auszugehen, dass eine Verschiebung der Wohnorte vom Land zu besser erschlossenen Gebieten in der Stadt stattfinden wird, um steuerlichen Aufrechnungen entgegenzuwirken. Arbeitgeber in nicht optimal erschlossenem Gebiet haben zudem zu befürchten, dass der Arbeitsort zu wenig attraktiv für die Arbeitnehmer ist. Der Arbeitsweg ist mit dem Auto schnell zu lang und die zeitliche Belastung mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu zeitintensiv.

Ausblick

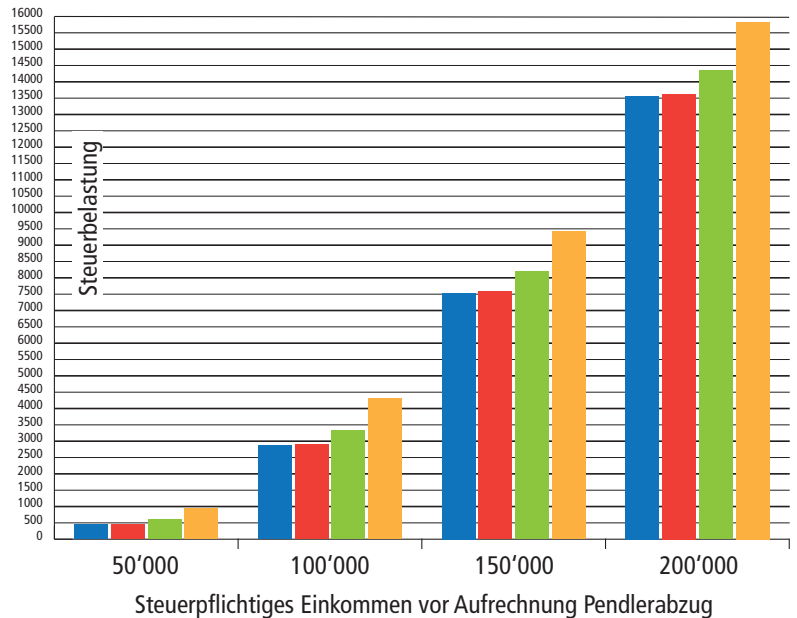
Um den steuerlichen Folgen entgegenzuwirken, ist davon auszugehen, dass Fahrkosten vermehrt zu Lohnbestandteilen werden oder statt entsprechender Pauschalspesen öfters Geschäftsfahrzeuge genutzt werden. Ebenso ist im Zeitalter des Internets die Möglichkeit gegeben, dass je nach Branche der Arbeitsort vom Büro teilweise oder ganz nach Hause verlagert werden kann, was dem Arbeitnehmer eine effektive Kosteneinsparung bei seinen Berufsauslagen einbringen würde.

Gerne stehen wir Ihnen mit ergänzenden Ausführungen zur Verfügung und unterstützen Sie bei Fragestellungen der sich verändernden Gegebenheiten.

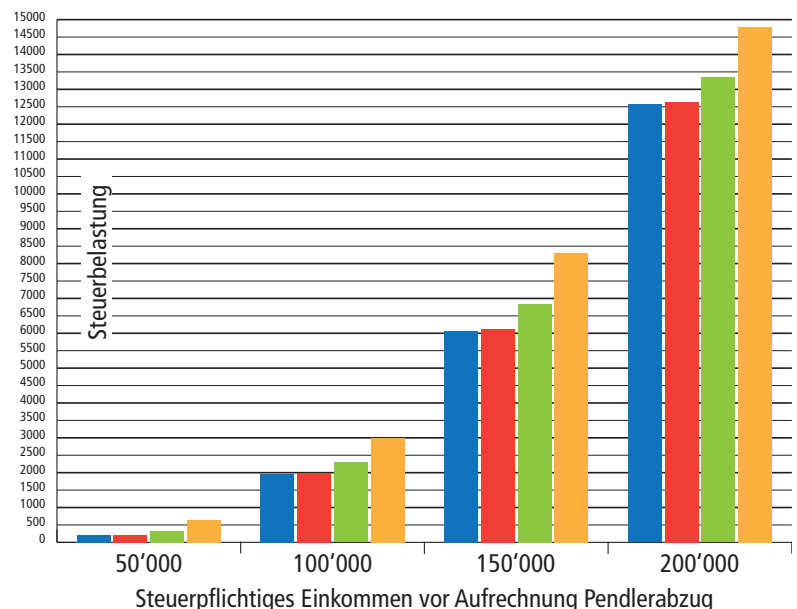


StHG

Ledige Steuerpflichtige, konfessionslos, ohne Kinder Steuertarife 2013 (in CHF)



Verheiratete Steuerpflichtige, konfessionslos, ohne Kinder eine Person mit Pendlerabzug, Steuertarife 2013 (in CHF)



- aktuelles Steuergesetz
- neues Steuergesetz (Arbeitsweg SG-Gossau)
- neues Steuergesetz (Arbeitsweg SG-Wil)
- neues Steuergesetz (Arbeitsweg SG-Zürich)

User tot – Account lebt

Internet-Nutzer hinterlassen vielfältige private oder firmenbezogene Daten in sozialen Netzwerken oder anderen Online-Diensten. Was geschieht mit den Daten, wenn eine Person stirbt? Treffen Sie rechtzeitig Vorkehrungen.

«Digital Natives» sind dauernd online. Das Internet ist ein zentraler Teil ihres Lebens. Aber auch die ältere Generation entdeckt die Vorteile der digitalen Existenz: E-Mail, soziale Netzwerke aber auch Onlinebanking oder Wissensportale helfen, den Kontakt zu anderen Menschen aufrecht zu erhalten und vereinfachen den Alltag. So findet sich in vielen der jährlich 60'000 Todesfällen in der Schweiz auch ein digitaler Nachlass. Tendenz und Bedeutung steigend.

Der digitale Nachlass

Digitale Informationen sind auf Speichermedien wie Festplatten abgelegt. Diese können sich lokal im eigenen Rechner oder im Netzwerk (cloud) befinden. Im digitalen Nachlass ist somit neben dem Zugang zu den diversen Netzwerk-Accounts zunächst der Zugang auf die lokalen Speichermedien sicherzustellen. Von besonderer Bedeutung sind zudem das Online-Banking, elektronische Verträge und ein allfällig vorhandener (digitaler) Passwortsafe. Auch Handelsplattformen (elektronische Börse) und Inseratebörsen (beispielsweise Partnervermittlung) sind ein wesentlicher Bestandteil des digitalen Nachlasses. Soziale Netzwerke sind ebenfalls Teil der digitalen Hinterlassenschaft, auch wenn es in diesem Bereich eher um persönliche Pietätsfragen, denn um pekuniäre Werte geht. Erstere spielen auch bei persönlichen Homepages eine Rolle, wobei der «Wert» eines im Blog veröffentlichten Textes allenfalls nicht unerheblich sein kann (Autorenrechte). Schliesslich können auch noch Dritte betroffen sein, wenn der digitale Nachlass beispielsweise die Zugangsdaten zu einem Domain Registrar enthält.



Hans Mäder
CISA, CRISC



www.provida.ch

Digitaler Nachlass

Als «digitaler Nachlass» werden gemäss Wikipedia Benutzerkonten und Daten im Internet (neudeutsch: «cloud») bezeichnet, die nach dem Tode des Benutzers weiter bestehen bleiben. Dazu zählen insbesondere Dienste, die auf sozialen Netzwerken wie Facebook, Twitter, Youtube, XING, Google+, Pinterest, E-Mail-Diensten oder auch Partnervermittlungen bereitgehalten werden. Auch die Zugangsdaten für Online-Dienste wie Onlinebanking oder Internetshops sind Teil des digitalen Nachlasses. Schliesslich sind auch eigene Blogs und Kommentare zu Informationen im Internet (beispielsweise Zeitungsartikel oder Restaurantbewertungen) vom digitalen Tod betroffen.

Wem gehören die Daten

Sofern der Verstorbene kein gültiges Testament hinterlassen hat, gehen die Rechte am digitalen Nachlass an die gesetzlichen Erben über. Mit dem Tod verliert der Datenschutz (nicht aber der Persönlichkeitsschutz) seine Wirkung. Den Erben kann somit der Zugriff auf die Daten nicht mit Verweis auf den Datenschutz verweigert werden. Liegt eine Sterbeurkunde vor, so sind die Online-Institute in der Regel willens, den Erben Zugang zu den Informationen zu gewähren. Wenn die Erben – berechtigten - Zugriff auf die Daten erhalten, so bedeutet das nicht, dass sie mit diesen nach freiem Ermessen verfahren dürfen. Texte können auch nach dem Tod des Verfassers durch das Persönlichkeitsrecht oder andere gesetzlichen Normen geschützt sein.

Vorkehrungen (Was ist zu beachten?)

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, den digitalen Nachlass zu regeln: Der Erblasser kann einerseits die notwendigen Massnahmen mit den Instrumenten des Dienstes selber festlegen, falls solche vorgesehen sind. So bietet Google beispielsweise den «Kontoinaktivitäts-Manager» an, Facebook den Status des «Gedenkzustandes». Zweitens kann eine Person ihren digitalen Nachlass testamentarisch regeln. Das Testament sollte eine Liste der genutzten Dienste enthalten und festlegen, wie mit den Inhalten des jeweiligen Dienstes zu verfahren ist. Die dritte Möglichkeit wird vom Bundesverband BITCOM empfohlen: Am sichersten hinterlässt ein Nutzer seine Zugangsdaten und Passwörter in einem Umschlag beim Notar. Zu beachten ist dabei, dass heute häufig zusätzliche Sicherheitselemente (wie PIN-Codes via Natel) in Gebrauch sind. Und schliesslich kann man für die Verwaltung des digitalen Nachlasses spezialisierte Dienste in Anspruch nehmen (beispielsweise columba.de oder semno.de)

Willensvollstrecker

Im US-amerikanischen Raum existieren bereits zahlreiche Unternehmen, welche die digitalen Nachlässe von Verstorbenen verwalten. Auch in Deutschland sind Dienstleister dieser Art tätig. In der Schweiz kommt die Diskussion erst langsam in Gang. Selbstverständlich kann der digitale Nachlass auch konventionell mit einem Testament geregelt werden. Nach dem Ableben des Erblassers obliegt dann einem Willensvollstrecker (das könnte Ihr Treuhänder sein) die Umsetzung des letzten Willens der verstorbenen Person.

Falls Sie Fragen in Bezug auf Ihren digitalen Nachlass haben, so unterstützen wir Sie gerne.